

3553/J XXI.GP

ANFRAGE**Eingelangt am: 28.02.2002**

der Abgeordneten Edlinger,
und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Informationspflichten in der ÖIAG

Medienberichten ist zu entnehmen, dass es im Zusammenhang mit dem Verkauf des 41-Prozent-Anteils der ÖIAG an der Austira Tabak (AT) zu groben Unregelmäßigkeiten in den Organen der AT gekommen ist.

So soll die am 20. Juni 2001 erfolgte Einberufung zur außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am Tag darauf, am 21. Juni 2001 nicht gesetzesprechend und jedenfalls satzungs- und geschäftsordnungswidrig sein, weil viel zu knapp vor dem Verkaufsentscheid an die britische Gallaher-Gruppe.

Das ergibt jedenfalls ein entsprechendes Gutachten des Linzer Rechts-Professors Jabornegg.

Überdies seien die Aufsichtsratsmitglieder nicht alle gleich informiert worden. Die Arbeitnehmervertreter haben die relevanten Unterlagen in Form einer Tischvorlage erhalten, was eine seriöse Beurteilung der Verkaufsoptionen unmöglich machte und den Auszug der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat unmittelbar vor der Abstimmung zur Folge hatte.

Ein ungeheurerlicher Vorgang angesichts der Tragweite des Verkaufs des 41-Prozent-Anteils an der AT für die österreichische Wirtschaft, die Beschäftigten der AT und der Steuerzahler, die ein legitimes Interesse an einer bestmöglichen Verwertung haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende nachstehende

Anfrage:

1. Wann wurde nach Ihrer Kenntnis als Eigentümervertreter die Aufsichtsratssitzung einberufen, in der über den Verkauf des 41-Prozent-Anteils der Austria Tabak (AT) entschieden wurde?
2. Wieviele Tage später (ohne Postlauf) fand nach Ihrer Kenntnis als Eigentümervertreter diese Sitzung statt?
3. Wann wurden nach Ihrer Kenntnis als Eigentümervertreter die für den Verkaufentscheid maßgeblichen Unterlagen allen Aufsichtsräten zur Verfügung gestellt?
4. Wie umfangreich waren nach Ihrer Kenntnis als Eigentümervertreter diese Unterlagen (unter Angabe der Seitenanzahl)?
5. Ergibt sich Ihren Informationen als Eigentümervertreter zufolge aus dem Aktienrecht, dass allen Aufsichtsräten dieselben Möglichkeiten zur Information über die ein/einen Tagesordnungspunkte einer Aufsichtsratssitzung gegeben werden müssen, d.h. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat jedenfalls dieselben Möglichkeiten wie den Kapital Vertretern eingeräumt werden müssen?
6. Hatten nach Ihrer Kenntnis als Eigentümervertreter alle Aufsichtsräte der AT die Möglichkeit, hinsichtlich der gegenständlichen AR-Sitzung über dieselben Informationen zur selben Zeit zu verfügen?
7. Wenn nein zu Frage 6. von wem bzw. welchem Organ der Gesellschaft wurde nach Ihrer Kenntnis als Eigentümervertreter dieses rechtswidrige Verhalten gesetzt?!
8. Hatten nach Ihrer Kenntnis als (Eigentümervertreter die Kapitalvertreter bereits zu einem früheren Zeitpunkt als die Arbeitnehmervertreter die nötigen Informationen, den Verkauf des 41-Prozent-Anteils heimlich zu können, wenn ja. wann?
9. Welche Regelungen trifft nach Ihrer Kenntnis als Eigentümervertreter die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Satzung der AT bzw. was enthalten die entsprechenden Richtlinien der ÖIAG bezüglich der Information von Aufsichtsratsmitgliedern und welche Empfehlungen bestehen hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer die Informationen im Zusammenhang mit AR-Sitzungen den Aufsichtsräten zugehen sollen bzw. müssen?
10. Welche Frist erachten Sie als Eigentümervertreter zur Vorbereitung bzw. Aufarbeitung der relevanten Unterlagen für eine Entscheidung wie der Verkauf von 41 Prozent der Anteile an der AT im Verhältnis zur Tragweite, Bedeutung und dem involvierten Transaktionsvolumen als angemessen?
11. Halten Sie es als Eigentümervertreter für möglich, eine derartig weitreichende Entscheidung in diesen Größenordnungen seriös und gewissenhaft unter Abwägung aller Umstände anhand einer Tischvorlage ad hoc bzw. nach Durchsicht der relevanten Unterlagen im Laufe eines einzigen Tages zu treffen?